Stadt Oberasbach

Niederschrift über die

öffentliche

Sitzung des Stadtrates

Sitzungsnummer:	**StR/009/2015**
Sitzungsdatum:	Montag, 26.01.2015
Beginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	20:08 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Stadtrates waren anwesend:

Name:	***Bemerkungen:***
1. Bürgermeisterin	
Huber, Birgit	
2. Bürgermeister	
Schikora, Norbert M.A.	
3. Bürgermeister	
Peter, Thomas	entschuldigt
Mitglieder des Stadtrates	
Altmann, Elfi	
Bauer, Heinz	
Forman, Franz Xaver	
Frank, Manfred	
Gerlach, Peter	
Gill, Bastian	
Heinl, Peter	
Hetterich, Werner	
Höflinger, Gernot	entschuldigt
Hübner-Möbus, Sigrun	
Jäger, Christian	entschuldigt
Kißlinger, Felix	
Maurer, Marco	
Müller-Ehrhardt, Sandra	
Patzelt, Harald	
Riedl, Jochen	
Schmidt, Sabine	
Schmitt, Lothar	
Schwarz-Boeck, Jürgen Dr.	
Taschner, Anneliese	
Wendel, Karl-Heinz	
Wiegandt, Bodo	entschuldigt
berufsmäßige Stadtratmitglieder	
Stünzendörfer, Wilfried	
Schriftführer/in	
Meier, Christian	
von der Verwaltung	
Brand, Anja	
Fürchtenicht, Bernd	
Kleinlein, Peter	
Schmiedl, Alwin	
Wiegel, Karin	

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1 . Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzungen Nr.StR/007/2014 und StR/008/2014

2 . Bürgerfragestunde

3 . Haushalt 2015 Veränderungen im Haushalt 2015 seit dem 17. November 2014

4 . Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015,
a) Ergebnishaushalt
b) Finanzhaushalt

5 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2018

6 . Stellenplan 2015

7 . Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

8 . Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße";
hier: Würdigung der vorliegenden Einwendungen und Beschluss zur erneuten Auslegung

9 . 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 99/1 "Hainbergstraße/Merkurstraße" mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung der Verkaufsfläche des LIDL - Einkaufsmarktes;
hier: frühzeitige Information der Öffentlichkeit

10 . Mitteilungen

10.1 . Einladung zur Bürgerversammlung 2015

11 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

11.1 . Anfrage Frau Hübner-Möbus

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19 Uhr die Sitzung vom Stadtrat Oberasbach. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Pressevertreter und die Zuhörer.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.
Entschuldigt fehlten Herr Peter, Herr Höflinger, Herr Wiegandt und Herr Jäger. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese abstimmen, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:
Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzungen Nr.StR/007/2014 und StR/008/2014

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2:
Bürgerfragestunde

Es lag nichts vor

TO-Punkt 3: 0128
Haushalt 2015 Veränderungen im Haushalt 2015 seit dem 17. November 2014
Herr Forman erkundigt sich, weshalb die 1.000.000 € für das Projekt in der Lilienstraße aus dem Haushalt genommen wurden.

Frau Huber erklärt, dass es sich derzeit noch nicht abzeichnet, dass es dieses Jahr zu dem Mittelverbrauch kommt, weshalb man den Betrag aus dem Haushalt genommen hat. Sollten hierfür dennoch Kosten anfallen, können diese mit Mitteln aus dem Haushalt gedeckt werden.

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 4: **0131**
Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015,
a) Ergebnishaushalt
b) Finanzhaushalt

Frau Huber stellt den Haushalt für das Jahr 2015 vor. Der Haushalt findet die Zustimmung im Stadtrat.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der **Ergebnishaushalt** für das Jahr 2015 wird mit einem Volumen bei den

Erträgen mit	30.082.727 €	und bei den
Aufwendungen mit	29.933.044 €	genehmigt.

Der **Finanzhaushalt** für das Jahr 2015 wird mit einem Volumen

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** bei den

Einzahlungen mit	29.033.543 €	und bei den
Auszahlungen mit	26.402.950 €	genehmigt,

b) aus **Investitionstätigkeit** bei den

Einzahlungen mit	5.208.630 €	und bei den
Auszahlungen mit	18.436.400 €	genehmigt,

c) aus **Finanzierungstätigkeit** bei den

Einzahlungen mit	0 €	und bei den
Auszahlungen mit	673.600 €	genehmigt.

TO-Punkt 5: **0129**
Beratung und Beschlussfassung über den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2018

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2018 wird genehmigt.

TO-Punkt 6: **0150**
Stellenplan 2015

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stellenplan für das Jahr 2015 wird in der Fassung vom 16.01.2015 genehmigt.

TO-Punkt 7: **0130**
Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Haushaltssatzung
der Stadt Oberasbach (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	**im Ergebnishaushalt mit**	
	dem Gesamtbetrag **der Erträge** von	30.082.727 €
	dem Gesamtbetrag **der Aufwendungen** von	29.933.044 €
	und **dem Saldo** (Jahresergebnis) von	149.683 €
2.	**im Finanzhaushalt mit**	
a)	aus laufender **Verwaltungstätigkeit** mit	
	dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von	29.033.543 €
	dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von	26.402.950 €
	und einem **Saldo** von	2.630.593 €
b)	aus **Investitionstätigkeit** mit	
	dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von	5.208.630 €
	dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von	18.436.400 €
	und einem **Saldo** von	-13.227.770 €
c)	aus **Finanzierungstätigkeit** mit	
	dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von	0 €
	dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von	673.600 €
	und einem **Saldo** von	-673.600 €
d)	und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von	-11.270.777 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 9.618.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	280 v. H.
b)	für die Grundstücke (B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Oberasbach, den 26. Januar 2015
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

TO-Punkt 8: 0037/1
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße";
hier: Würdigung der vorliegenden Einwendungen und Beschluss zur erneuten Auslegung

Frau Wiegel erläutert den Sachverhalt.

1. Würdigung der Einwendungen aus der Beteiligung nach § 13 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB analog:

Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße":

Im Anhang „Planerische Stellungnahmen" wurden die Anregungen aus den Stellungnahmen in der linken Spalte aufgeführt. In der rechten Spalte unter der Bezeichnung „Beschlussvorschlag" wurden die planerischen Stellungnahmen angefügt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Fa. N-ERGIE Netz GmbH Stand: 12.06.2014, 17.02.2014 und 04.03.2014; Az.: NNG-NM-IS Win; ANR02201412461	
Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Vom beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB haben wir Kenntnis genommen. In der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1165, Gemarkung Leichendorf, sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden. Ansonsten behalten die Stellungnahmen vom 04.03.2014 und 11.02.2014, AZ: AN-RO02201403425 und …00478, weiterhin Gültigkeit. *Stellungnahme v. 11.02.2014:* In der Anlage erhalten Sie einen **Bestandsplan** über unsere und die von uns ggf. im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im o.g. Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über	Die Würdigung Ihrer Anregungen erfolgte bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 02.06.2014, der diese in die Abwägung eingestellt und beschlussmäßig gewürdigt hat. Auf unser Schreiben vom 02.06.2014 wird hingewiesen.

diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich wird von unserer 110 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan. Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb des Baubeschränkungsbereiches werden sowohl die Bestimmungen der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten. Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grds. möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von der N-ERGIE geprüft werden. Besondere Bedingungen gelten für Bauwerke und sonstige technische Anlagen die in der Nähe von 110 kV-Leitungsmasten bzw. deren Erdungsanlagen liegen. Diese müssen unabhängig vom Baubeschränkungsbereich im Einzelfall gesondert geprüft werden. Ein Merkblatt für Erdungsanlagen legen wir zur Information bei. Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen und Abgrabungen in Mastnähe sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und zu den Maststandorten müssen jederzeit gewährleistet sein. Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.	

Wir bitten Sie die o.g. Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. *Stellungnahme v. 04.03.2014:* Die 110 kV Hochspannungsleitung, die durch das Baugebiet „Amalienstraße" verläuft, muss alterungsbedingt in den kommenden Jahren ersetzt werden. Dafür kommen zwei Möglichkeiten in Frage, entweder die Erneuerung der Freileitung auf der bestehenden Trasse oder der Neubau der Freileitung auf einer neuen Trasse. Um diese beiden Möglichkeiten zu prüfen wurde eine Firma mit der Trassenstudie beauftragt. Die Ergebnisse dieser Trassenstudie verzögern sich derzeit. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, werden wir sie unverzüglich darüber informieren.	

<u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u>
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Fa. Deutsche Bahn AG; AZ: FRI-S-L (A) Sc TÖB-NÜR-14-5837 Stand: 12.06.2014	
Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Die DB AG, DB Immobilien Region Süd, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Unsere Stellungnahme TÖB-NüR-14-5443 vom 14.02.2014 besitzt weiterhin Gültigkeit. *Stellungnahme vom 14.02.2014:* **1. TÖB-Angelegenheiten** **Schienennetz** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die Bahnlinie 5902 Nürnberg - Schnelldorf von Bahn-km 9,61 bis Bahn-km 9,85 rechts der Bahn. **Emissionen** Aufgrund der Nähe des Baugebietes zur Bahnlinie ist folgender Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: *„Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.*	Die Würdigung Ihrer Anregungen erfolgte bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 02.06.2014, der diese in die Abwägung eingestellt und beschlussmäßig gewürdigt hat. Folgender Beschluss wurde in der genannten Sitzung gefasst: *„Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:* ***Emissionen*** *Hinsichtlich der Emissionen, die von dem Betrieb der Bahnlinie Nürnberg – Schnelldorf ausgehen, wurde bereits zum Urplan des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße" ein Schallschutzgutachten erstellt. Der Bebauungsplan setzt in § 7 passive Schallschutzmaßnahmen fest.* *Ansprüche der Deutschen Bahn AG aus dem gewöhnlichen Bahnbetrieb auszuschließen sind privatrechtlicher Natur und können nicht Gegenstand des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/ 2 sein.* *Die Beteiligung als Fachträger im Baugenehmigungsverfahren obliegt dem Landratsamt Fürth als Baugenehmigungsbehörde, ebenso wie die Beurteilung der Einhaltung von Abstandsflächen.* *Eine erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange findet im weiteren Verlauf dieses Verfahrens statt."*

Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen." Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Bei Angaben für ein Schallschutzgutachten kann sich der Auftraggeber direkt an folgende Adresse wenden: Herr Thomas Bauer Deutsche Bahn AG TUM (1) Bahnhofsplatz 1 76137 Karlsruhe mailto: thomas.bauer@deutschebahn.com Tel.: 0721/9385568 Bei Auskünften über Zugzahlen allgemeiner Art ist der Ansprechpartner: Herr Christoph Melzer DB Netz AG I.NM-S-F (N) Richelstraße 1 80634 München mailto: christoph.melzer@deutschebahn.com Tel: 089/130872137 Die Anfrage ist kostenpflichtig. • Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. • Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. • Mit der Montage von Photovoltaikanlagen ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist. **Bahneigener Grundbesitz**	Die erneute Beteiligung am Verfahren erfolgte mit Schreiben vom 04.06.2014. Wir verweisen im Übrigen auf unser Schreiben vom 02.06.2014, in dem Ihnen der o.g. Beschluss mitgeteilt wurde.

Bahneigener Grundbesitz wird durch die Bebauungsplanänderung nicht tangiert. Immobilienrelevante Belange der Deutschen Bahn AG werden daher nicht berührt. Bahneigener Grundbesitz wurde in den Geltungsbereich nicht einbezogen. **Allgemeines** Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO zum Bahngrund hin sind grds. einzuhalten. Ausnahmeregelungen hierzu sind nur nach Zustimmung durch Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, in Form einer kostenpflichtigen Vereinbarung möglich. **2. Zuständigkeiten** Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Schwenold, zu wenden. Bei Weiterführung des Verfahrens bitten wir um erneute Beteiligung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Bitte senden Sie künftig alle Planungen zu Verfahren Träger öffentlicher Belange ausschließlich an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Sandstraße 38 – 40, 90443 Nürnberg. Die DB Services Immobilien GmbH erstellt federführend für den DB Konzern die Stellungnahme zu den Verfahren unter Beteiligung aller betroffenen Konzernunternehmen.	

<u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u>
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf; Az: Stand: 15.07.2014; kein Aktenzeichen angegeben	
Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
<u>Abt. 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):</u> Um das Einsammeln von Abfällen im Holsystem zu gewährleisten, müssen bestimmte Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum zur ordnungsgemäßen Benutzung mit Müllfahrzeugen beachtet werden, wenn unmittelbar vor jedem Anwesen, in dem Hausmüll oder gewerblicher Abfall erzeugt wird, eine Abholung stattfinden soll. Auf die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen –EAE 85/95, ergänzte Fassung 1995 und Richtlinien für die Anlage	**<u>Zu . 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):</u>** Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Straßen im Baugebiet werden schwer befahrbar ausgebildet; sie sind bereits hergestellt oder bestehen schon. Die Mindestdurchfahrtsbreiten sind überwiegend eingehalten. Die Müllfahrzeuge befahren die Straßen seit Jahren problemlos.

von Straßen (RAS-Q) von 1996 darf verwiesen werden. Entsprechend dem Stand der Abfalltechnik werden im Landkreis Fürth zur Abfalleinsammlung aus Haushaltungen 3-achsige Müllfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 10,30 m und einem Gesamtgewicht von 26 t eingesetzt. Auf jeden Fall müssen die abzuholenden Müllfraktionen am Abfuhrtag auf öffentlichen, mit 3-achsigen Schwerlastfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitgestellt werden. Straßen im Begegnungsverkehr müssen eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. zulässig. Verkehrswege für Müllsammelfahrzeuge müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung des Fahrzeuges und der Grenze des Verkehrsweges (z.B. Zäune, Bäume, Hecken) ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf jeder Seite des Verkehrsweges vorhanden ist. Dieser Sicherheitsabstand darf auch durch geparkte Autos nicht belegt sein. Wendeanlagen sind entsprechend der EAE 86/95 Bild 33 auszuführen. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammelfahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig. Für alle privaten Haushalte und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, Praxen usw.) besteht eine Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr besteht. Die einzelnen Müllfraktionen dieser Anschlusspflichtigen müssen am jeweiligen Abfuhrtag an einer öffentlichen, mit Schwerlastverkehr befahrenbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Erforderlichenfalls behält sich die Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Fürth die Festlegung von Bereitstellungsorten für die Abholung der Müllfraktionen vor.	

<u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u>
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg Stand: 28.07.2014; Az.: W50148736, PTI 13, PBL Nürnberg	
Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegegnzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stel-	Die uns überlassenen Planunterlagen werden nur für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Bei Planungsänderungen werden wir Sie erneut beteiligen.

lungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Das Plangebiet ist bereits seit der Erschließung des Baugebietes 2009 telekommunikationstechnisch durch die Telekom voll versorgt. In den noch unbebauten Grundstücken sind bereits Kabelringe vorhanden. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zurzeit nicht geplant. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	

<u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u>
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg Stand: 08.07.2014: Az: 4.1-4622-FÜ 5-8749/2014	
Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.	Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Im textlichen Hinweis Nr. 6 der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/2 „Amalienstraße" wurden Ihre Anregungen berücksichtigt.

<u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u>
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nbg Stand: 20.06.2014, Az.: SN3507	
Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (z.B. M 1:500) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen, gesichert oder wiederverlegt werden müssen, kann von uns zurzeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Im textlichen Hinweis Nr. 1 der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/2 „Amalienstraße" wurden Ihre Anregungen berücksichtigt und auf Leitungsschutzabstände hingewiesen. Im Falle anstehender Baumaßnahmen werden Sie rechtzeitig beteiligt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Bodendenkmalpflege **Stand: 31.07.2014, P-2014-2659-1_S2**	
Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Änderung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an Erdarbeiten Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen: Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung.	Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Im textlichen Hinweis Nr. 3 der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/2 „Amalienstraße" wurden Ihre Anregungen berücksichtigt und auf die Meldepflicht hingewiesen. Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt und hat keine Einwendungen erhoben.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

2. Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss:
Der Stadtrat billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße" (Stand: 26.01.2015), bestehend aus dem Planblatt mit Planzeichenerklärung, der Satzung mit Anlagen, den textlichen Hinweisen und der Begründung.

Die Planungsunterlagen werden Anlage Nr. 1 zur Sitzungsniederschrift.
Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

TO-Punkt 9: **0069/4**
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 99/1 "Hainbergstraße/Merkurstraße" mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung der Verkaufsfläche des LIDL - Einkaufsmarktes;
hier: frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Frau Wiegel erläutert den Sachverhalt.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 20 dagegen: 1 anwesend: 21

1.1 Billigungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit

Der Stadtrat billigt den Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 99/1 „Merkurstraße/Hainbergstraße" (Stand:01/2015) mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes „SO - Großflächiger Lebensmittelmarkt" zur Erweiterung der Verkaufsfläche des LIDL-Einkaufsmarktes in der Hainbergstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 898/2, Gemarkung Oberasbach.

Die Stadt übernimmt, gemäß Beschluss des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses vom 19.01.2015, die Abstandsflächen auf dem städtischen Privatgrundstück Fl.Nr. 899/64, Gemarkung Oberasbach.
Die Festsetzung einer Baulinie in Verbindung mit der Festsetzung einer reduzierten Abstandsfläche kommt nicht in Betracht, da die notwendige städtebauliche Begründung nicht geführt werden kann.

Es handelt sich um eine Planung der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a BauGB, so dass das beschleunigte Verfahren für die Bauleitplanung zur Anwendung kommt. Eine Umweltprüfung findet nicht statt.
Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB die frühzeitige Information der Öffentlichkeit durchzuführen. Außerdem werden vorab einzelne Fachbehörden informell um fachliche Stellungnahme ersucht.

Die Planungsunterlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses und werden Anlage Nr. 2 zur Sitzungsniederschrift.

1.2 Grünordnerische Maßnahmen
Als grünordnerische Ersatzmaßnahme für die Versiegelung der westlichen Grünfläche sind Flachdachbegrünungs- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen (Extensivbegrünung und ortstypische Rankgewächse) vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Die Ausführung wird im Durchführungsvertrag festgelegt.

TO-Punkt 10:
Mitteilungen

TO-Punkt 10.1:
Einladung zur Bürgerversammlung 2015

Frau Huber lädt alle Stadträtinnen und Stadträte zur diesjährigen Bürgerversammlung am 05.02.2015 in die Aula der Grundschule Altenberg ein. Einlass ist ab 19:00 Uhr, Beginn der Versammlung ist 19:30 Uhr.

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 11:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

TO-Punkt 11.1:
Anfrage Frau Hübner-Möbus

Frau Hübner-Möbus macht darauf aufmerksam, dass die Ampel an der Hainbergstraße beim Lidl des Öfteren ausfällt. Diese Ampel ist äußerst wichtig, da die Schüler die dort sehr stark befahrene Straße überqueren müssen.

Frau Huber erklärt, dass bereits Gespräche mit der Firma Siemens aufgenommen wurden, damit diese das Problem dauerhaft lösen. Weiterhin soll mit der Firma geklärt werden, ob für solch einen Fall ein direkter Ansprechpartner eingerichtet werden kann. Über das Ergebnis wird entsprechend Rückmeldung gegeben.

zur Kenntnis genommen

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 20:08 Uhr

Birgit Huber	Christian Meier
Erste Bürgermeisterin	Schriftführer/in